

- Hinweis:** Die **Lohnabrechnungen** für Januar 2025 werden auf Grund der nötigen Programm-anpassungen bei uns frühestens **ab Donnerstag, den 16.01.2025** durchgeführt. Sie können Ihre Abrechnungslisten für 01/2025 aber selbstverständlich schon vor diesem Termin bei uns einreichen.
- Die E-Mail-Kommunikation darf aus Datenschutzgründen nur noch sicher und bequem über unser absPortal stattfinden. **Senden Sie uns daher E-Mails/Nachrichten nur noch datenschutzkonform über das absPortal unter <https://portal.abs-rz.de> ein.**
- Haben Sie unser Video „**a.b.s. Webinar zum Jahreswechsel**“ schon bestellt? Falls nicht, können Sie die unter folgendem Link noch nachholen <https://www.abs-rz.de/abs-akademie/jahreswechselwebinar/>.

Alternativ empfiehlt es sich, unsere "**Skript - Informationen zum Jahreswechsel**" unter <https://www.abs-rz.de/abs-akademie/skript-zum-jahreswechsel> zu bestellen.

- Haben Sie die Erhöhung des Mindestlohnes ab 01.01.2025 bei Ihren Mitarbeitern berücksichtigt? Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn:** Tel. 030 - 60 28 00 28.
- Führt eine Veränderung Ihrer Mitarbeiterzahl zur Umlage-1-Pflicht bzw. -Befreiung? (Umlagepflicht in der U1 besteht in der Regel bei bis zu 30 fest angestellten Mitarbeitern). Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.
- Melden Sie uns bitte Veränderungen an Ihren gewünschten Erstattungssätzen im Krankheitsfall (U1) Ihrer Krankenkassen. Diese können in Abstimmung mit der jeweiligen Krankenkasse zum Jahresanfang geändert werden.
- Hat sich bei Ihren Mitarbeitern die Anzahl der unter 25-jährigen Kinder geändert? Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, wenn eines ihrer Kinder 25 Jahre alt wird. Sie teilen uns Änderungen diesbezüglich auf der Abrechnungsliste mit.
- Haben Sie Ihre Mitarbeiter mit Steuerfreibeträgen darauf hingewiesen, dass diese ihre Freibeträge für 2025 neu beantragen müssen? Nur dann können diese beim ELStAM-Verfahren korrekt berücksichtigt werden.
- Führen Gehaltsanpassungen dazu, dass Ihre Mitarbeiter die Jahresentgeltgrenze (in der KV/PV 73.800 €) über- bzw. unterschreiten und diese damit in die freiwillig gesetzliche/private Krankenversicherung fallen bzw. krankenversicherungspflichtig werden?
- Hat sich bei privat Krankenversicherten der Versicherungsbetrag zur Krankenversicherung oder der Versicherungsbetrag zur Pflegeversicherung geändert? Dann teilen Sie uns diesen auf unseren Abrechnungslisten mit. Melden Sie uns zusätzlich den Beitrag, den Ihre privat versicherten Mitarbeiter für die Grundversorgung / Basissicherung bezahlen. Dieser kann bei der privaten Krankenkasse erfragt werden. **Der Beitrag für die Basissicherung muss uns für 2025 erneut mitgeteilt werden, da wir diesen nicht automatisch aus 2024 übernehmen dürfen.**
- Haben Sie bei Ihren Mitarbeitern mit betrieblicher Altersvorsorge die Beträge, nach Berücksichtigung der neuen Beitragsbemessungsgrenze (RV) bzw. der steuerlichen Freigrenze und des Arbeitgeberzuschusses, angepasst? Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Versicherung bzw. Ihren Versicherungsmakler.
- Haben Sie alle Unterlagen von den Mitarbeitern (Versicherungsnachweis, Sparverträge etc.)? Über fehlende Unterlagen können Sie Ihre Mitarbeiter auch über unseren Infotext auf der Lohnabrechnung informieren.
- Sind etwaige Daueraufträge den neuen Beiträgen angepasst?
- Haben Sie sich schon unseren Kalender 2025 mit den aktuellen Krankenkassenterminen als ics-Datei heruntergeladen? Sie finden diesen unter folgendem Link:

<https://www.abs-rz.de/faq/192053249>

Bitte lesen Sie sich unsere „Informationen zum Jahreswechsel“ durch, die Sie Anfang Januar 2025 per Mail übermittelt bekommen. Sie finden darin die neuen Möglichkeiten in unserem Lohnprogramm, einen Überblick über die Gesetzesänderungen 2025 und die nötigen Vorgaben Ihrerseits.